

## **Verpachtungsgesellschaft Waiblingen**

### **Benutzungsordnung der Fest- und Gemeindehallen der Stadt Waiblingen (für Veranstaltungen nichtsportlicher Art)**

**vom 16. März 1978 - in Kraft seit 1. April 1978  
Stand 01.02.1994**

1. Die Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH, im folgenden Gesellschaft genannt, wird durch ihren Geschäftsführer (Geschäftsführung) vertreten. In den Ortschaften Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt sind die Ortsvorsteher mit der Wahrnehmung der Geschäfte für die Gemeindehalle ihrer Ortschaft beauftragt.
2. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen in den Fest- und Gemeindehallen ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung für die Vorbereitung von Veranstaltungen muss im Antrag besonders erwähnt werden.
3. Ein Beauftragter des Mieters hat mit der Geschäftsführung das Ende der Veranstaltung festzulegen und als letzter den angemieteten Raum zu verlassen. Unterbleibt die Absprache, so unterwirft sich der Veranstalter für die Zeitfestsetzung dem von der Geschäftsführung festgestellten Veranstaltungsende.
4. Die Geschäftsführung behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt aus Gründen erklärt, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, so ist die Verpachtungsgesellschaft verpflichtet, die dem Veranstalter bereits entstandenen, angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Rücktritt muss schriftlich und spätestens drei Tage vor der Veranstaltung erklärt werden.
5. Auf die Bestimmungen der Gebührenordnung in Anlage 1 wird verwiesen.
6. Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Saal Plätze aufweist. Er muss zur Kontrolle der Geschäftsführung Eintritt zu den Veranstaltungen unentgeltlich gestatten.
7. Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Ordnungsdienst ist vorher mit der Geschäftsführung abzusprechen. Das gilt besonders für die Zahl der einzusetzenden Ordner.
8. Die Gesellschaft überlässt dem Mieter die Hallen und bestimmte Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Gesellschaft sowie deren Bedienstete und Beauftragte und stellt diese von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei. Der Mieter soll eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Vermieterin kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Mieter haftet, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden,

Stand Februar 1994

die der Gesellschaft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.

9. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Geschäftsführung in ihrem ursprünglichem Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Gesellschaft kann bei Verzug auf Kosten des Mieters Räumungsarbeiten durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
10. Für den Einsatz der Feuerwache sorgt die Gesellschaft. Der Mieter hat die Kosten für die Feuerwache zu tragen. Bei Verstößen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften wird die Veranstaltung untersagt bzw. geschlossen.
11. Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere, im Mietvertrag festgelegte Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Hantieren mit den technischen Einrichtungen innerhalb der Bühnenräume sowie an den Mikrofonen und Lautsprecheranlagen ist nur dem Beauftragten des Mieters erlaubt, der vom Hausmeister eine entsprechende Unterweisung erhalten hat. Das Betreten der Bühnenräume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
12. Es besteht Garderobepflicht, sofern nicht mit dem Veranstalter eine andere Regelung abgesprochen wird. Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Gepäck usw. sind ebenfalls an der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen von Veranstaltungsbesuchern nicht mitgebracht werden.
14. Sofern die Halle nicht anderweitig bewirtschaftet wird, kann der Mieter die Überlassung der Küchenräume beantragen. Die Küchenräume sind nach Beendigung der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Abfälle sind vom Mieter zu entfernen. Der Mieter hat die erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und genügend Aschenbecher auf den Tischen aufzustellen.
15. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten. Das gleiche gilt grundsätzlich für den Bühnenbereich und das Abbrennen von Feuerwerk sowie dem Umgang mit Feuer und offenem Licht.
16. Bei grobem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Geschäftsführung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen.
18. Die Hallenordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

**Anlage 1** zur Benutzungsordnung der Fest- und Gemeindehallen der Stadt Waiblingen

Die Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH erhebt für kulturelle-, Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen jeglicher Art, sowie Vorträge und Ausstellungen ein Entgelt. Die Gesellschafterversammlung hat am 15.06.1993 folgende Entgelte festgesetzt:

**I. Hauptentgelt**

Mit dem Hauptentgelt ist die Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume und der Lautsprecher- und Mikrofonanlage sowie die Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Aufsicht abgegolten. Notwendige Proben, Dekorationen und zusätzliche Auf- und Abbauten am Veranstaltungstag sind mit dem Hauptentgelt abgegolten und werden nicht in die Veranstaltungsdauer eingerechnet.

Das Grundentgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses) erhoben.

Das Grundentgelt beträgt:

für die Turn- und Festhalle Waiblingen, Beinsteiner Halle Gemeindehalle Bittenfeld, Gemeindehalle Hohenacker, Gemeindehalle Neustadt	DM 400,00
--	-----------

für die Gemeindehalle Hegnach, zwei Hallendrittel Gemeindehalle Bittenfeld	DM 300,00
---	-----------

für ein Hallendrittel Gemeindehalle Hohenacker, Kultursaal Hohenacker, ein Hallendrittel Beinsteiner Halle	DM 150,00
--	-----------

für Gymnastikräume Neustadt und Hohenacker	DM 100,00
--	-----------

Der Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt 10 % des Grundentgelts.

**II. Nebenkosten**

Wirtschaftsbetrieb	20 % des Hauptentgelts
Heizung	15 % des Hauptentgelts
Auswärtigenzuschlag	30 % des Hauptentgelts

**III. Zuschlag für gewerbliche und private Veranstaltungen**

Sollte es sich um keine Vereinsveranstaltung handeln, wird ein Zuschlag von 70 % auf das Hauptentgelt und Nebenkosten erhoben.

#### **IV. Ermäßigungen**

Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung (Ausstellungen usw.) bzw. Bestuhlung durch den Veranstalter wird das Hauptentgelt um 25 % ermäßigt. Für andere Eigenleistungen des Veranstalters, die zu Kosteneinsparungen führen, werden entsprechende Ermäßigungen des Hauptentgelts gewährt. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen des selben Veranstalters an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen für folgende Veranstaltungstage, soweit keine Änderung der Bestuhlung erforderlich ist.

#### **V. Sonderleistungen**

Die Kosten der Feuerwache mit DM 15,00 je angefangene Stunde werden gesondert berechnet. Zusätzliche Arbeitsleistungen des Hallenpersonals (Vorbühne, Bühnenpodeste, Transporte usw.) werden dem Veranstalter ebenfalls gesondert nach den Tarifen der Stadt in Rechnung gestellt. Das Garderobenpersonal erhebt eine Garderobengebühr je Benutzer von DM 1,00.

#### **VI. Umsatzsteuer**

Gemeinnützige Vereine im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit, politische Parteien und Gewerkschaften, unterliegen für ihre Veranstaltungen nicht der Umsatzsteuer. Im übrigen wird die Umsatzsteuer auf die Gesamtkosten aufgeschlagen und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### **VII. Erhebung des Entgelts**

Die Dauer der Veranstaltung gilt der vom Veranstalter gewünschten Öffnung der Halle bis zur Schließung. Das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluß und wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts bei Vertragsabschluß des Veranstalters vertraglich vereinbart werden.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01. 1994 in Kraft.

### **FREIVERANSTALTUNGEN IN DEN ORTSCHAFTEN**

Im Frühjahr 1993 wurde in allen 5 Ortschaftsräten folgende neue Freiveranstaltungsregelung für die Ortschaftshallen beschlossen:

Jeder örtliche gemeinnützige Verein, Partei oder Gewerkschaft über 50 Mitglieder erhält pro Jahr eine Freiveranstaltung, wobei die Zeitzuschläge auf das Grundentgelt bei über 6 Std. Veranstaltungsdauer vom veranstaltenden Verein zu tragen sind. Alle übrigen Kosten werden von der Stadt übernommen. Die Halle ist vom Verein selbst auf- und abzustuhlen, andernfalls werden diese Kosten dem Verein ebenfalls in Rechnung gestellt. Bei Vereinen über 500 Mitgliedern gilt dies für 2 Veranstaltungen im Jahr. Kulturelle Veranstaltungen der Vereine vor Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung, mit Ausnahme von Pausenbewirtung, sind gebührenfrei und fallen nicht unter die Freiveranstaltungsregelung.

Diese Regelung tritt ab 01. 01. 1994 in Kraft. Alle vorhergehenden Regelungen treten damit außer Kraft.